

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2025

Nr. 46

ausgegeben am 23. Januar 2025

---

## Kundmachung

vom 21. Januar 2025

### des Beschlusses Nr. 276/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses: 24. September 2021  
Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. Februar 2025

Aufgrund von Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes vom 22. März 1995, LGBL 1995 Nr. 101, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 276/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses kund.

Fürstliche Regierung:

*gez. Dr. Graziella Marok-Wachter*

Regierungsrätin

# **Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 276/2021**

vom 24. September 2021

## **zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR- Abkommens**

Der Gemeinsame EWR-Ausschuss -  
gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im  
Folgenden "EWR-Abkommen"), insbesondere auf Art. 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäss der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist<sup>1</sup>, berichtet in ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 40, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
2. Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden -

hat folgenden Beschluss erlassen:

### Art. 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5c (Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

---

<sup>1</sup> ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274.

"5czsa. **32019 R 2243**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Modells für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäss der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist, berichtet in ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 40 (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Der Anhang wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:

- i) In Teil A wird das Wort ‚EU-Recht‘ durch die jeweils grammatrisch korrekte Form der Wörter ‚das EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- ii) In Teil B sind Bezugnahmen auf das Unionsrecht als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen."

#### Art. 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243, berichtet in ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 40, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Art. 103 Abs. 1 des EWR-Abkommens vorliegen<sup>2</sup>, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 275/2021 vom 24. September 2021<sup>3</sup>, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

---

<sup>2</sup> Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

<sup>3</sup> ABl. L, 2024/479, 22.2.2024.

Art. 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblattes der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

*(Es folgen die Unterschriften)*